

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Informatik
der Mathematisch-Naturwissenschaft-
lichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 31. August 2007

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Informatik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 31. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6
§ 6	Prüfungsamt und Prüfungsausschuß.....	6
§ 7	Prüfer und Beisitzer	8
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 9	Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine	10
§ 10	Anmeldung und Zulassung, Fristen	10
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen.....	12
§ 12	Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ...	14
§ 14	Klausurarbeiten	16
§ 15	Mündliche Prüfungen.....	16
§ 16	Projektarbeiten, Präsentationen und Seminarvorträge.....	17
§ 17	Bachelorarbeit	18
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung.....	20
§ 20	Zeugnis.....	22
§ 21	Diploma Supplement	23
§ 22	Bachelorurkunde	23
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	23
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	23
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen	24
§ 26	Übergangsregelungen	24
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	26

Anlage: Modulplan

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Englisch als Unterrichtssprache vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Informatik.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG sowie ggf. der Zugang in höhere Semester nach § 49 Abs. 11 HG.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfaßt Module im Umfang von 180 LP, davon entfallen 156 bzw. 160 LP auf das Hauptfach Informatik und 20 bzw. 24 LP auf ein vom Studierenden zu wählendes Nebenfach. Das Studium im Hauptfach gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 124 LP (inklusive der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP) und einen Wahlpflichtbereich mit 32 bzw. 36 LP (je nach Umfang des Nebenfachs). Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

(5) Zulässige Nebenfächer sind Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Geographie und Psychologie; die zulässigen Nebenfachmodule dieser Fächer sind in der Anlage aufgeführt. Weitere an der Universität Bonn vertretene modularisierte Studiengänge kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden als Nebenfach zulassen; hierbei wird auch festgelegt, welche Module

jeweils zu absolvieren sind. Die Wahl des Nebenfachs erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. im Falle von Satz 3 durch die Genehmigungsentscheidung. Ein Wechsel des Nebenfachs ist einmalig möglich; hierbei können Leistungspunkte aus Modulen, die dem bisherigen Nebenfach zugeordnet sind, aber nicht für das neue Nebenfach angerechnet werden. Für die Abwicklung der Modulprüfungen im jeweiligen Nebenfach gilt die Prüfungsordnung des zugehörigen Bachelorstudienganges.

(6) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem der Lehrende angehört, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Der Modulplan in der Anlage regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmer und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

§ 6 Prüfungsamt und Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Der Dekan überträgt bestimmte, in dieser Prüfungsordnung festgelegte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuß der Lehrereinheit Informatik; dieser wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamts tätig.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Dekan achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich

verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges Informatik vom Fakultätsrat gewählt.

(6) Wählbar für den Prüfungsausschuß sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(9) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(5) Der akademische Grad Bachelor of Science wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 108 der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 12 Leistungspunkte der Bachelorarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können in der Regel nicht angerechnet werden, im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aber auf begründeten Antrag hin Ausnahmen zulassen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Der Prüfungsausschuß kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, daß alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen,
- und der Bachelorarbeit .

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen

(1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang

bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist dabei das Eingangsdatum der Abmeldung beim Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten. Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekanntgemacht. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentlicher Student für den Studiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt;

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muß im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 3 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- b) die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben. Es ist zulässig, im Modulplan für Module vom Typ Vorlesung mit Übungen die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme an den Übungen als Zulassungsvoraussetzung für schriftliche oder mündliche Modulprüfungen zu verlangen. Jeder Studierende muß im Verlauf seines Studiums mindestens 16 Leistungspunkte aus Modulprüfungen zu Vorlesungen in einer mündlichen Prüfung erbracht haben.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angeboten. Besteht ein Prüfling die

Modulprüfung beim ersten Termin nicht, ist eine erneute Teilnahme am zweiten Termin möglich. Wurde bei keinem der beiden Termine die für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung erbracht, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. In der Regel liegen die Prüfungstermine kurz vor und kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Praktika und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt. Bei Seminaren und Praktika stellt die regelmäßige Teilnahme eine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung dar.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuß glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuß die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation. Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes Wahlpflichtmodul kompensiert werden. Sind alle Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine bestandene, also mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete, Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Bis zu drei während der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen des Pflichtbereichs können jedoch zum Zwecke der Notenverbesserung direkt im nächsten Jahr jeweils einmal wiederholt werden. Diese Möglichkeit wird allerdings nur dann eingeräumt, wenn der Prüfungsversuch, dessen Note durch Wiederholung verbessert werden soll, spätestens ein Jahr nach dem Semester absolviert wurde, das im Modulplan für das entsprechende Modul vorgesehen ist. Der Studierende muss diese Wiederholung beim Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Erbringen der zu wiederholenden Prüfungsleistung beantragen. Die Zulassung zur Modulwiederholung wird in diesem Fall ohne erneutes Erbringen von Studienleistungen erteilt. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten, der jeweils andere Prüfungsversuch gilt dann als nicht stattgefunden.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuß.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuß unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist beim ersten Prüfungstermin von einem Prüfer und beim zweiten Prüfungstermin von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muß spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuß gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist

möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Projektarbeiten, Präsentationen und Seminarvorträge

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, daß er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muß der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(3) Seminarvorträge sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 60 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und

eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5-10 DIN A 4-Seiten ergänzt. Seminarvorträge dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden. Die Bachelorarbeit soll auf Deutsch verfasst werden, der Prüfungsausschuss kann aber auf begründeten Antrag hin auch die Abfassung auf Englisch genehmigen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 90 Leistungspunkte erworben und die Projektgruppe erfolgreich absolviert hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 25 und höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei

Gruppenarbeiten erhöht sich der Gesamtumfang entsprechend, der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit soll dabei mindestens 25 Seiten betragen.

(6) Der gesamte Arbeitszeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt ca. 360 Stunden und entspricht damit 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, daß die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt unter diesen Voraussetzungen bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Bachelorarbeit (Diskette, CD-Rom o. ä.) abverlangen.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuß aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muß gewährleistet sein, daß mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muß nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- | | | |
|---|-------------------|---|
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichte sind in der Anlage angegeben. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht
ausreichend.	

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte unter Berücksichtigung der §§ 4 Abs. 4 und 8 Abs. 7 erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat oder
- die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 3 ausgeschöpft sind oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studientumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verläßt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluß, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen läßt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 21 Diploma Supplement

Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Das Diploma Supplement gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuß Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen in zusätzlichen Modulen dieses Studienganges wie auch in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder -module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn befinden und die

Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in den Bachelorstudiengang Informatik wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2011 noch im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Bachelorstudiengang Informatik überführt. Das Prüfungsamt kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(3) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2014 noch im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Bachelorstudiengang Informatik überführt. Das Prüfungsamt kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(4) Sämtliche Diplomprüfungsordnungen für den Studiengang Informatik treten mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

A.B. Cremers
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 27. Juni 2007 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. August 2007.

Bonn, den 31. August 2007

W. Löwer
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer
Prorektor

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

(V= Vorlesung, P= Praktikum, S= Seminar, Ü= Übung)

Pflichtmodule

Modul	Studien-semester	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 011 Logik und Diskrete Strukturen	1. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 012 Informationssysteme	1. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V3 + Ü2	6
BA-INF 013 Technische Informatik	1. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 014 Algorithmisches Denken und imperative Programmierung	1. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü3	6
BA-INF 015 Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	1. Sem.	keine	1 Semester	regelmäßige Teilnahme, Vortrag, Ausarbeitung	mündlich	V1 + Ü2	4
BA-INF 021 Lineare Algebra	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 022 Analysis	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 023 Systemnahe Informatik	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 024 Objektorientierte Softwareentwicklung	2. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü3	6

Modul	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 031 Angewandte Mathematik	3. Sem.	BA-INF 021 BA-INF 022	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 032 Algorithmen und Berechnungskomplexität I	3. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 033 Softwaretechnologie	3. Sem.	BA-INF 014 BA-INF 024	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 034 Systemnahe Programmierung	3. Sem.	BA-INF 014 und/oder BA-INF 024	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü3	6
BA-INF 041 Algorithmen und Berechnungskomplexität II	4. Sem.	BA-INF 032	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 051 Projektgruppe	5. Sem.	keine	1 Semester	Ausarbeitung mit Softwaredokumenta- tion	Vortrag mit Softwarepräsentation	S2 + P4	10
BA-INF 061 Bachelorarbeit	6. Sem.	BA-INF 051	1 Semester	Vorstellungs- und/oder Zwischenvortrag	Bachelorarbeit Abschlusskolloquium	S2	14

Wahlpflichtmodule

Modul	Studiensemester	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 101 Kommunikation in verteilten Systemen	5. Sem.	BA-INF 023	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V2 + Ü1	4
BA-INF 102 Deskriptive Programmierung	4. o. 6. Sem.	BA-INF 011 BA-INF 014	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 103 Algorithmische Lerntheorie	5. Sem.	BA-INF 032 BA-INF 041	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V2 + Ü1	4
BA-INF 104 Randomisierte und approximative Algorithmen	5. Sem.	BA-INF 032 BA-INF 041	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 105 Einführung in die Computergrafik und Visualisierung	4. o. 6. Sem.	BA-INF 031	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 106 Lineare und ganzzahlige Optimierung	5. Sem.	BA-INF 021 BA-INF 011	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 107 Einführung in die Diskrete Mathematik	5. Sem.	mindestens zwei der Module BA-INF 021, BA-INF 011 und BA-INF 032	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 108 Geschichte des maschinellen Rechnens	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V2 + Ü1	4
BA-INF 109 Relationale Datenbanken	4. o. 6. Sem.	BA-INF 012 BA-INF 024	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8

Modul	Studien-semester	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF 110 Grundlagen der künstlichen Intelligenz	4. o. 6. Sem.	BA-INF 011 BA-INF 014 BA-INF 032	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 111 Web-Technologien und Information Retrieval	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 112 Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 113 Grundlagen des Multimediaretrievals	4. o. 6. Sem.	BA-INF 031 BA-INF 021 BA-INF 032	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 114 Grundlagen der algorithmischen Geometrie	4. - 6. Sem.	BA-INF 032	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V2 + Ü1	4
BA-INF 115 Bildverarbeitung und Computer Vision	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 116 Algorithmen auf Strings	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V2 + Ü1	4
BA-INF 117 Introduction to Shape Acquisition and Analysis	5. Sem.	BA-INF 031	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V2 + Ü1	4
BA-INF 118 Einführung in die Informations- und Lerntheorie	ab 4. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 119 Online-Algorithmen	4. - 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V4 + Ü2	8
BA-INF 120 Rechnerorganisation	4. o. 6. Sem.	BA-INF 013	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	mündlich	V2 + Ü1	4

Nebenfachmodule

Nebenfach Mathematik

Modul	Studien-semester	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF MM 1 Analysis II	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 2 Lineare Algebra II	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 3 Gruppen, Ringe, Moduln	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 4 Algebra I	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 5 Algebra II	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 6 Mathematische Logik	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 7 Mengenlehre	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 8 Analysis III	5. Sem.	mindestens zwei der Module BA-INF 022, BA-INF 021, BA-INF MM 2	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 9 Einführung in die Partiellen Differentialgleichungen	4. o. 6. Sem.	BA-INF MM 8	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 10 Partielle Differentialgleichun- gen und Funktionalanalysis	5. Sem.	BA-INF MM 8	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 11 Einführung in die komplexe Analysis	4. o. 6. Sem.	BA-INF 022, BA-INF MM1, BA-INF 021, BA-INF MM 2	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10

Modul	Studien-semester	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF MM 12 Globale Analysis I	5. Sem.	BA-INF 021, BA-INF MM 2, BA-INF 022, BA-INF MM1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 13 Globale Analysis II	4. o. 6. Sem.	BA-INF 021, BA-INF MM 2, BA-INF 022, BA-INF MM1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 14 Kombinatorik, Graphen und Matroide	4. o. 6. Sem	BA-INF 011	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 15 Einführung in die Geometrie und Topologie	4. o. 6. Sem.	mindestens zwei der Module BA-INF 021, BA-INF 022, BA-INF MM 1, BA-INF MM 2, BA-INF MM 3, BA-INF MM 8	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 16 Topologie I	5. Sem.	BA-INF MM 15	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 17 Geometrie I	5. Sem.	BA-INF MM 15	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 18 Topologie II	6. Sem.	BA-INF MM 16	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 19 Geometrie II	6. Sem.	BA-INF MM 17	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 20 Einführung in die Numerische Mathematik	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 21 Numerische Mathematik	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 22 Wissenschaftliches Rechnen I	5. Sem.	BA-INF MM 21	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10

Modul	Studien-semester	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF MM 23 Wissenschaftliches Rechnen II	4. o. 6. Sem.	BA-INF MM 21	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 24 Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	5. Sem.	BA-INF 022 und BA-INF MM 1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 25 Stochastische Prozesse	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 26 Angewandte Stochastik	4. o. 6. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10
BA-INF MM 27 Grundzüge der stochastischen Analysis	5. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V4 + Ü2	10

Nebenfach Psychologie

Modul	Studien- semester	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF PS 1 Gegenstand, Geschichte und Methoden der Psychologie	3. Sem.	keine	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 2 Allgemeine Psychologie	4. o. 6. Sem.	BA-INF PS1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 3 Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	5. Sem.	BA-INF PS1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 4 Biologische und Klinische Psychologie	4. o. 6. Sem	BA-INF PS1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 5 Differenzielle sowie Arbeits-, Betriebs- und Organisations- psychologie	5. Sem.	BA-INF PS 1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü2	6
BA-INF PS 6 Sozial- und Rechtspsychologie	4. o. 6. Sem	BA-INF PS 1	1 Semester	erfolgreiche Übungsteilnahme	schriftlich	V2 + Ü2	6

Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Modul	Studien-semester	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF WW 1 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	schriftlich	V4 + Ü2	6
BA-INF WW 2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	schriftlich	V4 + Ü2	6
BA-INF WW 3 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B	6. Sem.	keine	1 Semester	keine	schriftlich	V4 + Ü2	6
BA-INF WW 4 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B	6. Sem.	keine	1 Semester	keine	schriftlich	V4 + Ü2	6

Nebenfach Geographie

Modul	Studien-semester	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	SWS	LP
BA-INF GG 1 Physische Geographie Basis	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	schriftlich	V6 + Ü2	10
BA-INF GG 2 Physische Geographie Aufbau	6. Sem.	BA-INF GG 1	1 Semester	aktive Teilnahme, Präsentation, Aus- arbeitung, Auswertungsbericht	schriftlich o. mündlich	S4 + Gelände- praktikum	14
BA-INF GG 3 Humangeographie Basis	5. Sem.	keine	1 Semester	keine	schriftlich	V6 + Ü2	10
BA-INF GG 4 Humangeographie Aufbau	6. Sem.	BA-INF GG 3	1 Semester	aktive Teilnahme, Präsentation, Aus- arbeitung, Auswertungsbericht	schriftlich o. mündlich	S4 + Gelände- praktikum	14

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Wahlpflicht- und Nebenfachmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflicht- bzw. Nebenfachmodule zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.